



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Ausschuss für Erwachsenensport
Werner Almesberger

☎ 0208 605161 📞 0177 9248860

E-Mail: Werner.Almesberger@wttv.de

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

seit der Annullierung der Spielzeit 2020/21 sind fast drei Wochen vergangen. Der Beschluss des Vorstands für Sport ist nunmehr rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit diesem Beschluss und dem dort erwähnten Gutachten des Ressorts Wettspielordnung des DTTB sind einige Fragen aufgetaucht, auf die ich nachfolgend eingehen will.

Zunächst einmal die Frage, die im Beschluss eindeutig beantwortet wird und trotzdem zum Dauerthema zu werden droht: Gibt es Auf- und Absteiger? Nein, die Spielzeit wurde annulliert (einschließlich aller Ergebnisse von Mannschaftskämpfen), und damit gibt es auch keine Tabellenstände, die zu berücksichtigen wären. (Natürlich sind manche Aufstiegsaspiranten empört, aber einige davon rangieren mit 2:0 Punkten nach nur einem einzigen Mannschaftskampf auf einem Abstiegsplatz und sind froh, wenn sie nicht absteigen.)

Für den Fall, dass die Vereinsmeldung zur Spielzeit 2021/22 auch nach Aufnahme von Klassenverzicht aus höheren Spielklassen zu einer **Unterbesetzung einer Spielklasse** führt (weniger als die geplante Sollstärke zur Spielzeit 2020/21), legt das Gutachten des Ressorts Wettspielordnung des DTTB die zu beachtende Vorgehensweise fest.

(Die nachfolgenden Beispiele orientieren sich an einer Kreisliga, die noch nicht bis zur Sollstärke gefüllt ist. Unterhalb dieser Spielklasse gibt es zwei Gruppen der 1. Kreisklasse.)

1. Es werden für die Auffüllung nur Mannschaften berücksichtigt, die in der Saison 2020/21 in der **1. Kreisklasse** (oder tiefer) eingeteilt waren. Damit scheidet Mannschaften aus, die das Startrecht für die Kreisliga gehabt hätten, aber im Zuge der Vereinsmeldung abgemeldet wurden.
2. Da es in der Spielzeit 2020/21 keine Tabellenstände gibt (siehe oben), gibt es auch nichts, worauf die Auf- und Abstiegsregelung 2020/21 anzuwenden wäre. Es muss also ein Rückgriff auf die Tabellen 2019/20 und die dortige Auf- und Abstiegsregelung mitsamt der dort festgelegten Auffüllreihenfolge erfolgen.
3. Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die Spielzeit 2020/21 einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der Saison 2019/20.

Beispiele: Absteiger aus der Bezirksklasse und Mannschaften aus dem Mittelfeld der Kreisliga, die jeweils auf den ihnen zustehenden Platz in der Kreisliga verzichtet haben.

4. Danach werden die Mannschaften befragt, die vor der Spielzeit 2020/21 aus der Kreisliga abgestiegen sind oder nicht in diese aufgestiegen sind, und zwar in der dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens, welches in der Auf- und Abstiegsregelung 2019/20 festgelegt war.

Beispiele: Absteiger aus der Kreisliga bzw. Nichtaufsteiger aus der 1. Kreisklasse (Die Reihenfolge dieser Mannschaften ergibt sich aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Anwartschaften).



Fair. Dynamisch. Vereint.

Im konkreten Fall ist es möglich und zulässig, dass eine Mannschaft, die vor der Spielzeit 2020/21 im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, nun erneut befragt wird und zustimmt.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit den Punkten 1 bis 4 die zusätzlichen Hinweise:

- a) Die Durchführung des Auffüllverfahrens berücksichtigt die Abschlusstabellen der Spielzeit 2019/20 – mitsamt der in WO M 3.3.1 vorgesehenen Quotientenregelung.
- b) Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären.

Beispiel: Wenn im Zuge der oben beschriebenen Schritte die Kreisliga nur 11 Mannschaften ausweist und im nächsten Schritt zwei gleichrangige Mannschaften der 1. Kreisklasse befragt werden, dann ergibt sich bei Zustimmung beider Mannschaften eine Gruppenstärke von 13.

- c) Wenn die Sollstärke einer Spielklasse auch nach dem Auffüllverfahren noch nicht vorhanden ist, kann man weitere Mannschaften gemäß ihres Tabellenplatzes in der Spielzeit 2019/20 zu einem Aufstieg befragen. Die Befragung bricht sofort ab, wenn die Sollstärke der Spielklasse erreicht oder überschritten wird (siehe b). Es handelt sich dabei um das übliche Verfahren, das wir auch aus „normalen Zeiten“ kennen. Bitte beachten Sie: Diese Befragung ist nicht zwingend erforderlich. Die Unterbesetzung einer Spielklasse hat in Zeiten einer Pandemie ja auch durchaus Vorteile (weniger Kontakte, weniger Absteiger, mehr Möglichkeiten einer Spielverlegung).

Zum Abschluss ein Blick auf die Situation im WTTV:

Die in der Auf- und Abstiegsregelung 2019/20 festgelegten Sollstärken sind:

Herren: NRW-Liga (24); Verbandsliga (60); Landesliga (108)

Damen: NRW-Liga (20); Verbandsliga (40)

Als Folge des „unkontrollierten Massenaufstieges“ nach der Spielzeit 2019/20 liegen bei den Herren die NRW-Liga und die Landesliga derzeit so weit über der jeweils genannten Sollstärke, dass ein Auffüllverfahren extrem unwahrscheinlich ist. Bei den anderen Spielklassen – insbesondere bei den Damen – ist jedoch ein Rückgriff nach dem oben beschriebenen Muster je nach Meldeergebnis durchaus möglich.

Das Verfahren ist ebenso neu wie ungewohnt – auch für mich. Es ist also gut möglich, dass Fragen offen bleiben. Telefonisch (Festnetz) geht das am schnellsten.

Viele Grüße


